

**Vereinssatzung  
der  
RENO Vereinigung  
der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten in Stuttgart e. V.**

**§ 1  
Zweck des Vereins**

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Berufs-, Standes- und wirtschaftlichen Interessen, sowie der Geselligkeit der Büroangestellten der Rechtsanwälte und Notare. Die Tätigkeit des Vereins besteht vornehmlich in

- a) der Veranstaltung fachwissenschaftlicher Vorträge,
- b) der Besprechung und Erörterung von Rechts- und Fachfragen,
- c) der Weiterbildung des Berufsbildes,
- d) der Berufsausbildung der Auszubildenden durch eine eigene Fachschule in enger Verbindung mit dem Stuttgarter Anwalts- und Notarverein.

Die Erörterung politischer und religiöser Fragen wird ausgeschlossen. Der Verein ist Mitglied der Deutschen Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten e. V.

**§ 2  
Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „RENO Vereinigung der Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten in Stuttgart“. Er hat seinen Sitz in Stuttgart.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ (e. V.).

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 3  
Mitgliedschaft**

Die ordentliche Mitgliedschaft kann von sämtlichen Angestellten einschließlich der Auszubildenden der Rechtsanwälte und Notare innerhalb des OLG-Bezirks Stuttgart erworben werden.

**§ 4  
Ehrenmitgliedschaft**

Zum Ehrenvorsitzenden und zu Ehrenmitgliedern kann von der Jahreshauptversammlung gewählt werden, wer sich um den Verein im Besonderen oder um die Belange der

Rechtsanwalts- und Notariatsangestellten im allgemeinen hervorragende Verdienste erworben hat.

Für die Dauer einer Ehrenmitgliedschaft ruht die Beitragszahlungspflicht.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- b) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

## **§ 6**

### **Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Antragsteller unter Beifügung der Satzung mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch Tod,
  - b) durch Austritt
  - c) durch Ausschluss.
1. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.
  2. Der Ausschluss erfolgt
    - a) wenn das Mitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von drei Monatsbeiträgen im Rückstand ist,
    - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins,
    - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,

- d) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
3. Über den Ausschluss, der mit der sofortigen Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmmehrheit. Vor Entscheidung des Vereinsvorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.

4. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7** **Jahresbeitrag**

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt oder ausgeschlossen wird. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintrittsmonat.

## **§ 8** **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9** **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer

- d) dem Kassierer
2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten jeweils alleinberechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.
  3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
  4. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als DM 2.000.— belasten, sowie für Grundstücksverträge und Dienstverträge bedarf es der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
  5. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Dadurch wird die Vertretungsbefugnis des 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden nicht berührt.
  6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
  7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen.
3. Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind

die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

## **§ 11**

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

1. Die Wahl des Vorstandes.
2. Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
5. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

## **§ 12**

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider, ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
3. Die Beschlussfassung erfolgt durch Zuruf, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung entgegenstehen.
4. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn mindestens ein Viertel der erschienenen Mitglieder darauf anträgt, sonst durch Zuruf.

5. Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist bei Stimmgleichheit ein zweiter Wahlgang erforderlich.

Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

### **§ 13**

#### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

1. Die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 14**

#### **Satzungsänderung**

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

### **§ 15**

#### **Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 16**

#### **Vereinsauflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
3. Das Restvermögen fällt an das Rote Kreuz.

---